



Gemeindeverwaltung Ruswil  
Schwerzstrasse 7  
6017 Ruswil

T 041 496 70 70  
gemeindeverwaltung@ruswil.ch  
www.ruswil.ch

# Reglement über den Friedhof

vom 9. Mai 2011

Änderungen genehmigt durch die Stimmberechtigten am 25. November 2012

Die Einwohnergemeinde Ruswil erlässt gestützt auf § 9 der VO des Regierungsrates des Kantons Luzern betreffend das Bestattungswesen vom 01. Oktober 1965 und gestützt auf § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung folgendes Friedhofreglement:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Aufsicht und Verwaltung</b> .....	<b>4</b>
Art. 1	Aufsicht .....	4
Art. 2	Friedhofverwaltung .....	4
Art. 2a	Rechnungswesen.....	4
<b>II.</b>	<b>Meldepflicht</b> .....	<b>4</b>
Art. 3	Meldepflicht .....	4
Art. 4	Einsargung.....	4
<b>III.</b>	<b>Bestattung</b> .....	<b>5</b>
Art. 5	Anordnung des Zivilstandsamtes und des Friedhofverwalters .....	5
Art. 6	Erdbestattung .....	5
Art. 6a	Kremation .....	5
Art. 7	Leichen-/Urnenüberführung.....	5
Art. 8	Leichenpass .....	5
Art. 9	Mitwirkung kirchlicher Organe.....	6
Art. 10	Zivile Bestattung.....	6
Art. 11	Bestattungsart.....	6
Art. 12	Erdbestattung .....	6
Art. 13	Grabbesetzung.....	6
Art. 14	Verstorbene aus anderen Gemeinden.....	7
Art. 15	Schicklichkeit .....	7
<b>IV.</b>	<b>Friedhof</b> .....	<b>7</b>
Art. 16	Ordnung .....	7
Art. 17	Haftung.....	8
Art. 18	Gräberarten.....	8
Art. 19	Umschreibung der Gräberarten.....	8
Art. 20	Grabesreservierungen.....	9
Art. 21	Verträge.....	10

Art. 22 Grabesruhe .....	10
<b>V. Grabdenkmäler .....</b>	<b>10</b>
Art. 23 Genehmigungspflicht .....	10
Art. 24 Richtlinien.....	11
Art. 25 Stellen der Grabdenkmäler .....	12
<b>VI. Grabschmuck und Bepflanzung .....</b>	<b>12</b>
Art. 26 Gestaltung der Gräber .....	12
Art. 27 Ordnung .....	13
Art. 28 Abfälle .....	13
Art. 29 Grabpflege .....	13
Art. 30 Allgemeiner Unterhalt .....	13
<b>VII. Allgemeines.....</b>	<b>13</b>
Art. 31 Arbeiten auf dem Friedhof.....	13
Art. 32 Räumung von Grabstätten .....	14
Art. 33 Beschwerde.....	14
Art. 34 Inkrafttreten.....	14
Art. 35 Übergangsbestimmungen.....	14

Soweit im vorliegenden Reglement für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche miteingeschlossen.

## I. Aufsicht und Verwaltung

### Art. 1 Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

### Art. 2 Friedhofverwaltung

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat überträgt die direkte Aufsicht und Verwaltung der zuständigen Stelle. Er wählt zudem den Friedhofverwalter. Der Friedhofverwalter sorgt für Handhabung und Befolgung dieses Reglements.
- <sup>2</sup> Der Friedhofpfleger und das übrige Personal unterstehen dem Friedhofverwalter.

### Art. 2a Rechnungswesen

Für das Öffnen und Schliessen der Gräber, für die Grabpacht, die Grabtafeln sowie für die Leichenauf-  
bahrung stellt die Einwohnergemeinde Rechnung. Diese Gebühren werden durch den Gemeinderat in  
einer Verordnung festgelegt.

## II. Meldepflicht

### Art. 3 Meldepflicht

- <sup>1</sup> Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert 2 Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt des Tode-  
sorts zu melden. Der Meldepflichtige hat als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandeln-  
den Arztes oder des beim Tode zugezogenen Arztes beizubringen.
- <sup>2</sup> Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Zur An-  
zeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

### Art. 4 Einsargung

- <sup>1</sup> Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche sofort einzusargen.
- <sup>2</sup> Es ist ein Sarg aus leicht verrottbarem und umweltverträglichem Material zu verwenden. Ein  
gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Geburt gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

- <sup>3</sup> Übersteigt die Abmessung des Sarges die normale Grösse, so ist dem Friedhofverwalter rechtzeitig Mitteilung zu machen.

### **III. Bestattung**

#### **Art. 5 Anordnung des Zivilstandsamtes und des Friedhofverwalters**

Für die Bestattungen werden folgende Anordnung getroffen:

- <sup>1</sup> Seitens des Zivilstandsamtes
- a) Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
  - b) Es besorgt die erforderlichen Meldungen an den Friedhofverwalter.
  - c) Es sorgt dafür, dass bei Kremation das Zivilstandsamt des Kremationsortes benachrichtigt wird.
- <sup>2</sup> Seitens des Friedhofverwalters
- Der Friedhofverwalter erlässt die nötigen Weisungen für die Bestattung und benachrichtigt das Personal des Werkdienstes.

#### **Art. 6 Erdbestattung**

Die Leiche darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 96 Stunden nach dem Tod bestattet werden.

#### **Art. 6a Kremation**

Bei einer Kremation kann die Leiche höchstens 96 Stunden nach dem Tod und die Urne höchstens eine Woche in der Totenkapelle aufgebahrt werden.

#### **Art. 7 Leichen-/Urnenüberführung**

Die Leiche/Urne ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Totenkapelle zu überführen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

#### **Art. 8 Leichenpass**

Für den Transport der Leichen ins Ausland sowie auf besondere Verfügung des Arztes bedarf es eines Leichenpasses. Dieser wird von der Staatsanwaltschaft ausgestellt.

## **Art. 9 Mitwirkung kirchlicher Organe**

- <sup>1</sup> Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich möglichst bald mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.
- <sup>2</sup> Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit dem Friedhofverwalter Verbindung aufzunehmen.

## **Art. 10 Zivile Bestattung**

Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird vom Friedhofverwalter die zivile Bestattung festgelegt. Der Friedhofverwalter oder ein Mitglied der zuständigen Stelle haben bei der Bestattung anwesend zu sein.

## **Art. 11 Bestattungsart**

- <sup>1</sup> Bestattungsarten sind:
  - a) Erdbestattung (Beerdigung)
  - b) Urnenbestattung (Kremation)
- <sup>2</sup> Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die nächsten Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.
- <sup>3</sup> Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, entscheidet der Friedhofverwalter.
- <sup>4</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt angeordnet werden.

## **Art. 12 Erdbestattung**

- <sup>1</sup> Kein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.
- <sup>2</sup> Ausnahmen bedürfen:
  - a) Der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof, usw.)
  - b) Der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung.

## **Art. 13 Grabbesetzung**

- <sup>1</sup> Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.
- <sup>2</sup> Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:
  - a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen.
  - b) Bestattung von Kindern bis zum 6. Altersjahr in Familiengräbern, sofern die vorgeschriebene Grabesruhe gewährleistet ist.
  - c) Urnen in allen andern Gräber, sofern die Grabesruhe der Erstbelegung (Erdbestattung) nicht verlängert wird und es sich um einen nahen Angehörigen handelt.

- d) Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urnen in einem neuen Grab beisetzen zu können.

#### **Art. 14 Verstorbene aus anderen Gemeinden**

- <sup>1</sup> Auswärts wohnhaft gewesene Personen können auf dem Friedhof Ruswil bestattet werden; vorausgesetzt wird:
  - dass es die Platzverhältnisse erlauben und Gebühren erhoben werden können.
  - dass noch nähere Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister) ihren Wohnsitz in Ruswil haben.
- <sup>2</sup> In besondern Fällen kann der Friedhofverwalter weitere Ausnahmewilligungen erteilen.
- <sup>3</sup> Für Bestattungen gemäss Absatz 1 und 2 ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

#### **Art. 15 Schicklichkeit**

Die Bestattung hat in würdiger Form, zur ortsüblichen Zeit und in der ordentlichen Reihenfolge der Gräber stattzufinden.

### **IV. Friedhof**

#### **Art. 16 Ordnung**

- <sup>1</sup> Die Friedhofanlage verdient als letzte Ruhestätte unserer Verstorbenen ein pietätvolles Betreten.
- <sup>2</sup> Kinder im Vorschulalter dürfen die Totenkapelle und den Friedhof ohne speziellen Auftrag nicht betreten oder dann nur in Begleitung von Erwachsenen.
- <sup>3</sup> Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- <sup>4</sup> Insbesondere sind untersagt:
  - das Verursachen von Lärm und das Spielen
  - das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
  - das Laufenlassen von Hunden
  - das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

## **Art. 17 Haftung**

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die infolge von Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendung oder Diebstahl abgelehnt.

## **Art. 18 Gräberarten**

Die Bestattung erfolgt in:

- a) Reihen- und Kindergräbern für Erd- und Urnenbestattung
- b) Familiengräbern für Erd- und Urnenbestattung
- c) Plattengräbern für Erd- und Urnenbestattung in Verbindung mit Art. 22 f
- d) Urnengemeinschaftsgrab
- e) Urnenhain

## **Art. 19 Umschreibung der Gräberarten**

### **a) Reihengräber (für Kinder und Erwachsene)**

- <sup>1</sup> Die Reihengräber werden gemäss Friedhofplan fortlaufend in die vorgesehenen Felder zusammengefasst. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig. (Siehe neu Artikel 20)
  - Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahren
  - Gräber für Kinder bis 12 Jahre

### **b) Familiengräber**

- <sup>1</sup> Ein Familiengrab umfasst höchstens zwei Grabplätze im Ausmasse von 2.00 m.
- <sup>2</sup> Die Konzessionsdauer beträgt 30 Jahre. Der Erwerb einer solchen Konzession kann frühestens am Sterbetag erfolgen. Bei Überschreitung der Konzessionsdauer ist der Friedhofverwalter ermächtigt, dieselbe gegen eine jährliche Nachzahlung von 5 % der Konzessionsgebühr zu verlängern. Die Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Konzessionsdauer kann nur bei einer weiteren Bestattung verlängert werden, um die Grabesruhe von 10 resp. 20 Jahren zu erreichen.
- <sup>3</sup> Mit dem Konzessionserwerb geht der Unterhalt des Familiengrabes an den Konzessionär über.

### **c) Plattengräber**

- <sup>1</sup> Die um die Pfarrkirche angelegten Plattengräber können gepachtet werden. Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre. Der Erwerb der Konzession kann frühestens am Sterbetag durch eine Erdbestattung erfolgen.
- <sup>2</sup> Die Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.
- <sup>3</sup> Die bestehenden Dauerrechte für Privatgräber gemäss Art. 19 lit. c Absatz 4 des Friedhofreglementes vom 04. April 1975 werden aufgehoben.

**d) Urnengräber**

- <sup>1</sup> Für die Urnengräber sind spezielle Grabfelder zu reservieren. Die Bestimmungen über die Reihengräber (Art. 19. Abs. a), finden sinngemäss Anwendung.
- <sup>2</sup> Die Grösse der Urnengräber wird von der Friedhofkommission festgelegt. Urnen können auch in Reihen-, Platten- und Familiengräbern beigesetzt werden. Die Bestimmungen von Art. 13. Abs. d finden sinngemäss Anwendung.

**e) Gemeinschaftsgrab für Urnen**

- <sup>1</sup> Auf dem Friedhof steht allen Personen das Gemeinschaftsgrab für Urnen zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Eine Namensnennung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Schriftzug wird vom Friedhofverwalter in Auftrag gegeben. Diese Kosten haben die Angehörigen zu übernehmen. Der Friedhofverwalter ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von 10 Jahren zu entfernen.

**f) Urnenhain**

- <sup>1</sup> Der Urnenhain wird gemäss Friedhofplan eingeteilt.
- <sup>2</sup> Es ist nach Absprache mit der Friedhofverwaltung eine freie Auswahl des Bestattungsortes möglich.
- <sup>3</sup> Es ist nur eine Bestattung möglich und diese erfolgt unter dem Steinkissen.
- <sup>4</sup> Das Steinkissen und der Schriftzug werden vom Friedhofverwalter in Auftrag gegeben. Die Namensnennung besteht aus Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr. Die Kosten haben die Angehörigen zu tragen. Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre.

**g) Familienurnengräber**

- <sup>1</sup> Die Familienurnengräber werden gemäss Friedhofplan in die vorgesehenen Felder zusammengefasst.
- <sup>2</sup> Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre. Der Erwerb einer solchen Konzession kann frühestens am Sterbetag erfolgen. Die Konzessionsdauer kann nur bei einer weiteren Urnenbestattung verlängert werden, um eine Grabesruhe von 10 Jahren zu erreichen.
- <sup>3</sup> Ist nach 20 Jahren keine zusätzliche Bestattung erfolgt, erlischt die Konzession. Mit dem Konzessionserwerb geht der Unterhalt des Grabes an den Konzessionär über.

**Art. 20 Grabesreservationen**

Bei sämtlichen Gräberarten können keine Gräber reserviert oder für eine spätere Benützung frei gehalten werden.

## Art. 21 Verträge

- <sup>1</sup> Der Friedhofverwalter hat über den Erwerb von Familien-, Platten- und Urnengräber Kontrolle zu führen. Die Konzessionsverträge sind zweifach auszufertigen. Es erhalten je ein Exemplar:
  - a) Der Konzessionsnehmer
  - b) Der Friedhofverwalter
- <sup>2</sup> Die Erträge dieser verpachteten Gräber fallen in die Gemeindekasse.
- <sup>3</sup> Wenn die Aufhebung oder wesentliche Veränderungen eines Friedhofteils angeordnet werden muss, hat die Gemeinde für die Familiengräber andere Plätze zur Verfügung zu stellen. Sie übernimmt in diesem Fall die Kosten der Exhumierung, Versetzung von Denkmälern und Neuanpflanzung.

## Art. 22 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

- |   |   |
|---|---|
| a) Erdbestattung: Erwachsene und Kinder | 20 Jahre  |
| b) Urnenreihengräber                    | 10 Jahre  |
| c) Urnenhain                            | 10 Jahre  |
| d) Urnenfamiliengräber                  | 20 Jahre  |
| e) Urnengemeinschaftsgrab               | 10 Jahre  |
| f) Urne als Beisetzung                  | bis zum Ablauf der Grabesruhe des Erstbestatteten |

## V. Grabdenkmäler

### Art. 23 Genehmigungspflicht

- <sup>1</sup> Für die Errichtung von Grabdenkmälern oder Änderungen an solchen sind die in diesem Reglement erwähnten Richtlinien zu befolgen.
- <sup>2</sup> Vor Beginn der Ausführungsarbeiten für Grabdenkmäler ist dem Friedhofsverwalter ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.
- <sup>3</sup> Zur Ergänzung der Vorlage können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder Modell einverlangt werden. Der Friedhofverwalter kann auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zur Begutachtung zuziehen. Die zuständige Stelle ist ermächtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten oder genehmigten Zeichnungen entsprechen und ohne Bewilligung erstellt wurden, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

- <sup>4</sup> Mindestens einmal im Jahr überprüft der Friedhofverwalter bei den neu erstellten Grabmälern die Einhaltung der Vorschriften.

## Art. 24 Richtlinien

- <sup>1</sup> Gestaltung  
Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

- <sup>2</sup> Grösse der Grabdenkmäler

	Maximale Höhe	Maximale Breite	Maximale Tiefe
Familiengräber (Erdbestattung)	120 cm	160 cm	
Reihengräber (Erdbestattung)	120 cm	55 cm	
Plattengräber an Mauer Bei den übrigen Plattengräbern ist eine Bronze-Inschrifttafel anzubringen, welche durch die Friedhofverwaltung beschafft wird.	40 cm	75 cm	8 cm
Kindergräber	85 cm	40 cm	
Urnenreihengräber	85 cm	40 cm	
Steinkissen	50 cm	40 cm	
Urnenfamiliengräber Urnenhain Dieses Steinkissen wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben	100 cm	70 cm	
Gemeinschaftsgrab	siehe Art. 19 e		

Die aufgeführten Masse gelten inklusiv Sockel und müssen aus dem gleichen Material beschaffen sein, wie das Grabdenkmal.

Die Breite und Stärke der Steine richtet sich nach deren Formgebung. Ein hohes Grabdenkmal soll in der Regel schmal, ein niedriges Grabdenkmal breiter sein.

Weihwassergefässe dürfen eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überschreiten. Auf den Plattengräbern dürfen keine privaten Weihwasserbehälter aufgestellt werden.

- <sup>3</sup> Materialien  
Für Grabdenkmäler sind Stein, Holz, Eisen, Bronze und Kupfer zugelassen.

- <sup>4</sup> Bearbeitung  
Die Steine müssen ringsherum handwerklich oder maschinell bearbeitet sein. Störende Effekte sind zu vermeiden.

### **Art. 25 Stellen der Grabdenkmäler**

Alle Denkmäler sind gut und fachgerecht zu versetzen. Schiefstehende oder verschobene Denkmäler sind durch die Eigentümer wieder aufrichten zu lassen. Um Senkungen zu vermeiden, muss ein solides Fundament erstellt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

## **VI. Grabschmuck und Bepflanzung**

### **Art. 26 Gestaltung der Gräber**

#### **a) Reihen- und Kindergräber**

Um einen guten Gesamteindruck zu erreichen, ist die Grabfläche mit einer gefälligen Grünpflanzung, mit Steinen und/oder Kies zu belegen; wobei nur niederwachsende Pflanzen (Maximalhöhe 50 cm) gestattet sind. Die Grabfläche wird vom Friedhofpfleger mit Granitplatten abgegrenzt.

#### **b) Familiengräber**

Die Grabfläche sollte mit einer gefälligen Grünpflanzung oder mit Steinen und/oder Kies belegt werden. Kleinsträucher sind gestattet; diese sind jedoch den Grössenverhältnissen anzupassen, dürfen die Höhe des Grabdenkmals nicht übersteigen und nicht störend wirken. Auf Verlangen des Friedhofverwalters müssen zu grosse Sträucher auf Kosten der Grabbesitzer geschnitten oder entfernt werden. Die Grabflächen werden mit Granitplatten abgegrenzt.

#### **c) Plattengräber**

Der Blumenschmuck hat in ortsüblicher, nicht störender Weise zu erfolgen. Das Aufstellen von privaten Weihwassergefässen ist nicht gestattet.

#### **d) Urnengemeinschaftsgrab**

Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofpfleger gepflegt. Das Bepflanzen durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Alle Gegenstände wie Kränze, Schalen, Blumenschmuck und Lichter sind 6 Wochen nach der Beerdigung zu entfernen. Das Aufstellen von Kerzen ist nur in der dafür vorgesehenen Laterne erlaubt. Der Friedhofpfleger ist berechtigt, unberechtigt abgestellte Gegenstände zu entfernen.

#### **e) Urnenhain**

Die Bepflanzung und der Unterhalt erfolgt durch den Friedhofpfleger. Das Aufstellen von Blumenschmuck ist nicht gestattet. Alle Gegenstände wie Kränze, Schalen, Blumenschmuck und Lichter sind 6 Wochen nach der Beerdigung zu entfernen. Das Aufstellen von Kerzen ist nur in der dafür vorgesehenen Laterne erlaubt. Der Friedhofpfleger ist berechtigt, unberechtigt abgestellte Gegenstände zu entfernen.

## **Art. 27 Ordnung**

Jeder Grabeigentümer ist verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

## **Art. 28 Abfälle**

Alle Abfälle sind in die dafür bereit gestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Der Friedhofpfleger hat das Recht, derartigen Grab schmuck jederzeit zu entfernen.

## **Art. 29 Grabpflege**

- <sup>1</sup> Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen.
- <sup>2</sup> Kränze sind spätestens 6 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei Platzmangel kann der Friedhofpfleger die vorzeitige Entfernung vornehmen.
- <sup>3</sup> Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefässen zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt nach erfolgloser Aufforderung durch den Friedhofverwalter auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden.
- <sup>5</sup> Wird der Unterhalt des Familiengrabes resp. des Familienurnengrabes trotz Mahnung vernachlässigt, so veranlasst der Friedhofverwalter denselben auf Rechnung des Konzessionärs bzw. deren Erben. Verweigern diese die Übernahme der Kosten, so kann der Gemeinderat die Konzession ohne Entschädigung als erloschen und aufgehoben erklären. Vorbehalten bleibt die Mindestgrabruhe von 10 resp. 20 Jahren.

## **Art. 30 Allgemeiner Unterhalt**

Der allgemeine Unterhalt geht zu Lasten der Einwohnergemeinde.

## **VII. Allgemeines**

### **Art. 31 Arbeiten auf dem Friedhof**

Zwei Werkzeuge vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabdenkmäler mehr aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeit zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu erledigen.

### **Art. 32 Räumung von Grabstätten**

- <sup>1</sup> Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabdenkmäler nach vorausgegangener Bekanntmachung im Luzerner Kantonsblatt wegzuschaffen.
- <sup>2</sup> Grabdenkmäler und Pflanzen sind von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen. Soweit diese dem Friedhofverwalter bekannt sind, werden sie schriftlich von der Wegräumungsfrist verständigt.
- <sup>3</sup> Nach Ablauf dieser Frist wird über die übrig gebliebenen Grabdenkmäler verfügt, ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen ist nicht möglich.

### **Art. 33 Beschwerde**

Verfügungen des Friedhofverwalters können durch Beschwerden an den Gemeinderat und solche des Gemeinderates an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt je 20 Tage.

### **Art. 34 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Ruswil, auf den 1. Juli 2011 in Kraft.
- <sup>2</sup> Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen, das Friedhof- und Begräbniswesen betreffende Bestimmungen geltend diejenigen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

### **Art. 35 Übergangsbestimmungen**

Die bisher erteilten Konzessionen laufen im Rahmen der seinerzeit abgeschlossenen Vereinbarungen weiter. Nach unbenütztem Ablauf erlischt die Konzession.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 9. Mai 2011

Änderungen (Art. 2; Art. 10; Art. 17; Art. 23; Art. 29) beschlossen an der Urnenabstimmung vom 25. November 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013

Ruswil, 9. Mai 2011

**Gemeinderat Ruswil**

Leo Müller  
Gemeindepräsident

Markus Felder  
Gemeindeschreiber